



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 9, Peitz, den 6. Juli 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Turnow-Preilack

Repräsentationsatzung der Gemeinde mit Anlage

Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Erste Änderung des Flächennutzungsplans - Beteiligung der Öffentlichkeit/öffentliche Auslegung

Seite 2

Amt Peitz

Hinweis zur Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des GWAZ

Seite 3

Stadt Peitz

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan

„Zitadelle“ gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Seite 3

Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz

Seite 3

Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Satzung der Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Seite 4

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 7

Einladung zur 11. Sitzung der Verbandsversammlung des TAV

Seite 7

Ausschreibung der Verpachtung des Sportlerheims Heinersbrück

Seite 8

Sitzungstermine

Seite 8

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 8

Struktur des Amtes Peitz

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Turnow-Preilack

Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack gratuliert ...**
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Einwohnern - Unternehmen und Gewerbetreibenden - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Turnow-Preilack | anlässlich von ...
Geburtstagen und Ehrenjubiläen
Geschäftseröffnungen u. -jubiläen
Jubiläen
Geburtstagen und Dienstjubiläen |
|--|--|
- (2)** Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.
- (3)** Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

§ 2

- (1)** Gratulationen können in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen, Sachgeschenken und/oder der Ehrennadel der Gemeinde erfolgen.
- (2)** Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3)** Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 23.04.2010, außer Kraft.
 Peitz, den 26.05.2011

Elvira Hölzner - Siegel -
Amtsdirktorin

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Form	Höchstbetrag in EUR
Geburtstage und Ehejubiläen		
- 75./80./85./90. und ab dem 95. Geburtstag jährlich	Blumen, Präsent	30,00
- ab Goldener Hochzeit	Blumen, Präsent	40,00

Geschäftseröffnungen und Jubiläen

- | | | |
|---|-----------------|-------|
| - Eröffnung | Blumen, Präsent | 30,00 |
| - zum 25., 50. und jedem weiteren durch 25 teilbaren Jubiläum | Blumen, Präsent | 30,00 |

Vereinsjubiläen

- | | | |
|---|-----------------|-------|
| - durch 10 teilbare Jubiläen bzw. Vereinsfeiern | Blumen, Präsent | 20,00 |
|---|-----------------|-------|

Geburtstage, Ehe- und weitere Jubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Turnow-Preilack

- | | | |
|---|-----------------|-------|
| - 50./60./65./70./75. Geburtstag | Blumen, Präsent | 25,00 |
| - Hochzeit, Silberhochzeit | Blumen, Präsent | 25,00 |
| - 25./40./50. Dienstjubiläum der Gemeindebediensteten | Blumen, Präsent | 25,00 |
| - Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit oder Ausscheiden wegen Altersrente | Blumen, Präsent | 25,00 |

Ortsgruppe der Freiwilligen Feuerwehren

- Kameraden/innen der Feuerwehr:
- | | | |
|---|---------------------|-------|
| - 50./60./65./70. Geburtstag | Blumen, Präsent | 25,00 |
| - 10./20./30./40./50. Dienstjubiläen | Blumen, Präsent | 25,00 |
| - anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung der Gemeinde | Präsent, Ehrennadel | 25,00 |
| - Urkunde | | |

Gemeinde Jänschwalde

Bekanntmachung der Gemeinde Jänschwalde

Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB/ öffentliche Auslegung

Der von der Gemeindevertretung Jänschwalde in öffentlicher Sitzung am 14.03.2011 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz (Planungsstand: Februar 2011) mit seiner Begründung liegt in der Zeit **vom 14.07.2011 bis einschließlich 15.08.2011** im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
 Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden: Peitz, 17.06.2011

E. Hölzner
Amtsdirktorin

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Belang	Quelle	Datum
Bodenschutz	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum-Bodendenkmalpflege	01.04.2011
Bodenschutz	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	08.04.2011
Naturschutz	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	02.05.2011
Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	04.05.2011
Naturschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz	Landkreis Spree- Neiße	24.04.2011

Amt Peitz**Bekanntmachung des Amtes Peitz****Hinweis zur Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) weise ich auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes hin.

Die oben genannte Satzung wurde am 11.04.2011 neu gefasst und im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske topjeno za wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 04, Nummer 06 am 11. Juni 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Peitz, den 14.06.2011

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Stadt Peitz**Bekanntmachung****der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „Zitadelle“ gemäß § 13a Abs. 3 BauGB**

Der Geltungsbereich für das betroffene Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch einen Graben bzw. den Markt
- im Osten durch die Hauptstraße/ den Jahnplatz (bzw. den Anger)
- im Süden durch den Plantagenweg
- im Westen durch den Plantagenweg bzw. einen Graben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB - vereinfachtes Verfahren - durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Der Änderungsentwurf einschl. Begründung liegt in der Zeit **vom 13.07.2011 bis einschließlich 15.08.2011**

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Zeiten: Montag - Freitag 09:00 Uhr - 18:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Peitz, den 28.06.2011

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Hinweis: Die Bekanntmachung wurde bereits im Amtsblatt 08/2011 vom 31.05.2011 veröffentlicht und wird nun mit einem veränderten Auslegungszeitraum bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Peitz**über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 15.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich und Satzungsinhalte**

- (1) Die Satzung gilt für das Rathaus in der Stadt Peitz, Markt 1, das sich in kommunaler Trägerschaft befindet.
- (2) Die Satzung beinhaltet:
 - die allgemeinen Regelungen
 - die Benutzung des Rathauses als Versammlungs- und Veranstaltungstätte
 - die Nutzung des Rathauses für Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben
 - die Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage
 - die Nutzung der Gästewohnung
 - die Vermietung von Bereichen des Rathauses
 - Hausrecht und Haftung

§ 2**Allgemeine Regelungen**

- (1) Das Rathaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Peitz.
- (2) Das Rathaus kann im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der Hausordnung benutzt werden. Die Hausordnung muss öffentlich ausliegen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Rathauses besteht nicht.
- (4) Für die Benutzung des Rathauses können Entgelte nach dieser Satzung erhoben werden.
- (5) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (6) Bei der Nutzung des Rathauses durch Dritte liegen eventuell notwendige Genehmigungen oder Anträge und ähnliche Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.
- (7) Eine private Nutzung des Rathauses ist ausgeschlossen.
- (8) Von dieser Satzung abweichende Entscheidungen werden durch den Amtdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen.

§ 3**Die Benutzung des Rathauses als Versammlungs- und Veranstaltungstätte**

- (1) Bereiche des Rathauses können für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und weitere Veranstaltungen genutzt werden. Die Benutzung muss dem Charakter des Gebäudes gerecht werden.
- (2) Dritte können Bereiche des Rathauses für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und weitere Veranstaltungen entsprechend § 7 dieser Satzung anmieten.

(3) Bei der Durchführung von öffentlichen Versammlungen, Sitzungen und weiteren Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 7 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Versammlung oder Veranstaltung im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt wird.

§ 4

Die Nutzung des Rathauses für Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben

- (1) Bereiche des Rathauses werden für Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben genutzt.
- (2) Im Rathaus befindet sich das offizielle Büro des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt.
- (3) Im Erdgeschoss des Rathauses befindet sich das Kultur- und Tourismusamt des Amtes Peitz.
- (4) Dritte können Bereiche des Rathauses für die Durchführung von Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben entsprechend § 7 dieser Satzung anmieten.
- (5) Bei der Ausübung von Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 7 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben im Interesse der Stadt Peitz durchgeführt werden.

§ 5

Die Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage

- (1) Ein Bereich des Gebäudes wird als öffentliche Toilette genutzt.
- (2) Die Toilettenanlage kann zu den von der Stadt Peitz festgesetzten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Benutzung ist kostenpflichtig. Für die Benutzung einer Toilettenkabine muss ein Betrag von 0,30 Euro entrichtet werden.

§ 6

Die Nutzung der Gästewohnung

- (1) Ein Bereich des Gebäudes wird als Gästewohnung für Partner der Stadt und des Amtes Peitz im Rahmen der partnerschaftlichen Arbeit genutzt.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung der Gästewohnung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7

Die Vermietung von Bereichen des Rathauses

- (1) Folgende Bereiche des Rathauses können gemietet/genutzt werden:
 - Der Ratssaal sowie der Kostrzyn-Raum können für Veranstaltungen, Versammlungen; Sitzungen sowie Verwaltungs- und Repräsentationszwecke gemietet werden.
 - Bei einer Vermietung (ohne Bild- und Tontechnik) mit einer Nutzungszeit von maximal 6 Stunden beträgt der Mietpreis 50,00 Euro pro Anmietung, bei einer Nutzungszeit über 6 bis 24 Stunden beträgt der Mietpreis 100,00 Euro pro Anmietung.
 - Weitere im Gebäude vorhandene Räumlichkeiten können kurz- oder langfristig für Verwaltungs- und/oder Beratungszwecke angemietet werden. Die Festlegung der Mietpreise erfolgt individuell.
 - Die Nutzung der sanitären Einrichtungen, der Küche sowie des vorhandenen Inventars ist bei der Vermietung der o.g. Räumlichkeiten möglich.
 - Die öffentlichen Toiletten können gemietet werden. Eine Vermietung wird auf 24 Stunden festgelegt. Pro Vermietung wird ein Mietpreis von 20,00 Euro festgelegt. Die Einnahmen aus der Kabinennutzung verbleiben bei der Stadt.
 - (2) Bei einer Vermietung sind Nutzungsverträge abzuschließen.
 - (3) Politische Gremien der Stadt und des Amtes Peitz, Einrichtungen der Stadt und des Amtes Peitz, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Peitz oder gemeinnützige Vereine, die im Gebiet der Stadt Peitz tätig sind, können die genannten Räumlichkeiten kostenfrei anmieten.
- Bei einer regelmäßigen Nutzung der Räumlichkeiten kann ein pauschales Nutzungsentgelt erhoben werden.

§ 8

Hausrecht und Haftung

- (1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Mieter bzw. Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, Benutzergruppen oder Mieter, die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Rathauses ausgeschlossen werden.
- (3) Das Betreten des Rathauses erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz und die sich daraus ergebenden Besonderheiten hingewiesen.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Für Schäden die durch einen Mieter, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter.
- (6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz zu melden.
- (7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt oder das Amt Peitz nicht.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Nutzung des Rathauses außer Kraft.
Peitz, den 20.06.2011

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Satzung der Jagdgenossenschaft Jänschwalde nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jänschwalde hat am 25.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jänschwalde ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Jänschwalde“ und hat ihren Sitz in Jänschwalde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Jänschwalde

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Jänschwalde zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen

§ 3**Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind Eigentümer der Grundflächen die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen, durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 5**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, soweit der Geschädigte Ersatz von den Pächtern nicht erlangen kann.

§ 6**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7**Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
- c) die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,

- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
- i) über die Verwendung des Reinertrages,
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung,
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, dem Schriftführer, dem Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagespunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 3 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs.3 BJagdG der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen.

Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlicher Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außer gerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe der rechtsgeschäftlichen Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Festsetzung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;

d) die Ermittlung des Reinertrages und die Aufstellung des Verteilungsplanes;

e) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;

f) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabenordnung der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Rechnungsprüfer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder aus zuschütten (Reinertrag). Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
- (5) Nicht eingeforderte Pächterlöse einzelner Jagdgenossen fallen nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit vollem Wortlaut und mit der Genehmigung unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde des Amtes Peitz durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Peitz bekannt zu geben.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.
- (3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.
- (4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07.04.1993 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 04.04.2008 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2012.
- § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der „**Jagdgenossenschaft Jänschwalde**“

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.
Forst (Lausitz), den 05.05.2011

Altekrüger
Der Landrat

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 25.03.2011 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Jänschwalde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Jänschwalde des Amtes Peitz Nr. 09/2011 vom 06.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

bestätigt: den 10.06.2011 i.A. C. Krüger

Jagdvorstand:

Karl Freitag

Jagdvorsteher

Hanschke

1. Beisitzer

Amtsdirktorin des Amtes Peitz:

E. Hölzner

Freitag

2. Beisitzer

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Einladung zur 11. Sitzung der Verbandsversammlung

des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe-Peitz

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz **findet am Donnerstag, dem 04.08.2011 um 17:00 Uhr, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Erläuterung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes 2010 des TAV
4. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des TAV
5. Beschluss zur Entlastung der Verbandsvorsteherin und ihres Stellvertreters für das Geschäftsjahr 2010
6. Erläuterung des Berichtes über die Prüfung der Spaltungsbilanz der GeWAP per 31.12.2010
7. Beschluss zur Feststellung der Spaltungsbilanz durch den gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters der GeWAP und zur notariellen Beurkundung der geprüften Spaltungsbilanz
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

9. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 10. Sitzung der Verbandsversammlung
10. Information zu Rechtsangelegenheiten und -streitigkeiten
11. Information zu Baumaßnahmen
12. Sonstiges

gez. Hanschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Ausschreibung Verpachtung des Sportlerheims Heinersbrück

Die Gemeinde Heinersbrück schreibt das neu gestaltete Sportlerheim in 03185 Heinersbrück, Forster Straße 6, für eine längerfristige gewerbliche Verpachtung ab dem 01.10.2011 für einen Imbiss- und Getränkeausschank aus.

Lage: in der Ortsmitte von Heinersbrück, direkt am Sportplatz
Parkplätze: in ausreichender Zahl direkt vor dem Sportlerheim vorhanden
Barrierefreiheit: Der Gastraum sowie die Terrasse sind barrierefrei erreichbar.

Der Gastraum mit einer Größe von ca. 62 qm bietet Platz für ca. 40 Sitzplätze, hinzu kommt eine überdachte Südterrasse mit ca. 30 Sitzplätzen. Das Objekt wird unmöbliert verpachtet. Es steht ein Abstellraum (ca. 11 qm) sowie ein Kellerraum (ca. 22 qm) zur Verfügung.

Geplant ist eine ganzjährige Bewirtschaftung mit einem Imbiss- und Getränkeausschank mit marktüblichen Öffnungszeiten, bei Bedarf eine zusätzliche Versorgung über Catering. Erwartet wird eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heinersbrück sowie dem Sportverein Heinersbrück als Mitnutzer des Sportlerheimes. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen der Gemeinde und des Sportvereins, den laufenden Spielbetrieb sowie Aktivitäten ortsansässiger Vereine und der Gleichen.

Neben den zu leistenden Betriebskosten wird auch ein Pachtzins erhoben.

Das Gebäude befindet sich derzeit noch im Umbau. Abschließende Arbeiten zum Innenausbau, welche den Imbiss- und Ausschankbetrieb jedoch nicht behindern, sind zu berücksichtigen.

Interessierte Bewerber reichen bitte **bis zum 01.08.2011** ihre schriftliche Bewerbung im

Amt Peitz, Gebäudemanagement, z.H. Frau Grigo
Schulstraße 6, 03185 Peitz ein.

Mit telefonischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt Peitz, Tel.: 035601 38147 oder den Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück, Herrn Gröschke, Tel.: 035601 31704 oder 0178 5232682.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Mi., 13.07.

18:00 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz,
Zbaszynek-Raum, Schulstr. 6

Fr., 15.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum

Do., 21.07.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
Gaststätte „Zur Dorfaue“

Die, 26.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
Gemeindezentrum Maust

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

20. Sitzung des Amtsausschusses am 16.05.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/OA/126/2011

Der Amtsausschuss beschließt die grundsätzliche Verfahrensweise zur Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Amtsfeuerwehr Peitz.

Beschluss: AP/OA/118/2011

Der Amtsausschuss beschließt die Hausordnung für die Gerätehäuser der Amtsfeuerwehr Peitz und hebt gleichzeitig den Beschluss Nr. 0013/43/19/98 des Amtsausschusses Peitz über die „Nutzung der Räumlichkeiten des Gerätehauses Peitz“ vom 05.03.98 auf.

Anderweitige Satzungen zur Benutzung von Gerätehäusern der Amtsfeuerwehren Peitz behalten ihre Gültigkeit.

Beschluss: AP/BA/128/2011

Der Amtsausschuss genehmigt die Eilentscheidung Nr. 01/02/2011 vom 19.04.2011, Vergabe von Bauleistungen Gewerk Los 13 Sportboden/Prallwand für das Bauvorhaben Neubau Mehrzweckgebäude Grundschule Peitz.

Beschluss: AP/KA/127/2011

Der Amtsausschuss beschließt, der Firma UWC GmbH Consulting & Solutions den Auftrag zur Erarbeitung eines Tourismusentwicklungskonzeptes zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/129/2011

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, der Firma Giscon den Auftrag zur Datenaufbereitung und Erhebung von Daten und Planunterlagen für das Amt Peitz zu erteilen.

18. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 19.05.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/OA/088/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte.

Beschluss: Jae/BA/086/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Straßensanierung der Kirchstraße, mit den durch VEM bereitgestellten Mitteln.

Beschluss: Jae/BA/087/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Straßenreparaturarbeiten Kirchstraße im OT Jänschwalde-Dorf, an Bieter Nr. 3 (Straßen- und Tiefbau Welzow GmbH).

Beschluss: Jae/KÄ/083/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Jänschwalde und dem Jugendclub Jänschwalde Ost e.V. zum Objekt Haus der Generationen.

Beschluss: Jae/KÄ/084/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der 1. Änderung zum Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Jänschwalde und dem Judoclub Kyoko Jänschwalde e.V. vom 19.06./25.06.2007 zum Objekt Haus der Generationen.

Beschluss: Jae/KÄ/085/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Jänschwalde und den Jänschwalder Blasmusikanten e.V. zum Objekt Gubener Straße 30b.

Beschluss: Jae/BA/077/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Städtebaulichen Vertrag zur Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen für die „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“.

Beschluss: Jae/BA/072/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt die beiliegende Auswertung der bisher eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Drewitz (Stand Februar 2011) zur Kenntnis.

Beschluss: Jae/BA/070/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt das Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ (Fassung Februar 2011) in der vorliegenden Form.

Beschluss: Jae/BA/071/2011

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung geprüft, abgewogen und entsprechend berücksichtigt. Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Gemarkung Drewitz“ (Fassung Mai 2011) gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt. Ein Umweltbericht sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen (Fachbeiträge): Grünordnerischer Fachbeitrag, Artenschutzbeitrag und FFH-Vorprüfung (Betroffenheitsabschätzung) wurden erstellt. Das Amt Peitz reicht die Satzung zur Genehmigung gemäß § 10 BauGB beim Landkreis Spree-Neiße als höhere Verwaltungsbehörde ein.

Beschluss: Jae/BA/068/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt das Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 (Fassung Februar 2011) in der vorliegenden Form.

Beschluss: Jae/BA/069/2011

Die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung geprüft, abgewogen und entsprechend berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Änderung zum Bebauungsplan für das Grundstück in der Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 483 (Fassung Mai 2011) gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt. Das Amt Peitz reicht die Satzung zur Genehmigung gemäß § 10 BauGB beim Landkreis Spree-Neiße als höhere Verwaltungsbehörde ein.

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: Jae/BA/082/2011**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Ersatz- und Ausgleichspflanzungen 2. BA „Alte Bahnhofstraße“ an die Firma Michael Max. Die Kosten werden zu 100% von Vattenfall übernommen und durchlaufen nicht den Haushalt.

Beschluss: Jae/BA/078/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Erwerb des Flurstücks 471, Flur 3 in der Gemarkung Jänschwalde einschließlich des darauf befindlichen Billardheimes.

Eine zweckgebundene Spende der Vattenfall Europe Mining AG für den Erwerb des Billardheimes ist bereits eingegangen, damit kann der Erwerb vollständig abgedeckt werden.

Die Kosten des Notars, Katasters und Finanzamtes werden ebenfalls von dieser Spende bezahlt, sodass die Gemeinde Jänschwalde keine Kosten für den Erwerb zu tragen hat.

Beschluss: Jae/BA/089/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe zur Reparatur der öffentlichen Straßenbeleuchtung im OT Drewitz an die Firma elmak GmbH.

Die fehlenden Mittel werden aus der Kostenstelle Straßensanierung 54101.9001/52213000 bereitgestellt. Die Anpassung wird im Nachtragshaushalt vorgenommen.

Beschluss: Jae/OA/079/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte (FJ3-W2re 08/07) zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2013 neu vergeben werden.

Beschluss: Jae/OA/080/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte (FJ2-W1/12/10) zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2031 neu vergeben werden.

17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 23.05.2011

*öffentlicher Teil***Beschluss: SP/OA/124/2011**

Der Hauptausschuss empfiehlt, die „Variante 3“ für die Winterwartung in der Stadt Peitz für den Winter 2011/2012 zu beschließen.

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: SP/BA/106/2011**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 240 qm aus dem Flurstück 297 der Flur 8 in der Gemarkung Peitz.

Der Kaufpreis richtet sich nach der gültigen Bodenrichtwertkarte. Die Kosten der Vermessung, des Notars und Katasters trägt die Stadt Peitz.

Beschluss: TuP/BA/038/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im OT Preilack um 10 Leuchten durch die enviaM.

Die Fehlenden Mittel in Höhe von 341,90 Euro sind der Kostenstelle für Reparaturkosten der Straßenbeleuchtung zu entnehmen.

Beschluss: TuP/BAD/040/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die aktualisierte Repräsentationssatzung.

Beschluss: TuP/BAD/039/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde.

Beschluss: 5/22/135/11

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Erneuerung der Heizthermen im Gemeindegebäude Schulweg Turnow. Entsprechende Angebote sind durch das Amt einzuholen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

22. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 24.05.2011*öffentlicher Teil***Beschluss: TuP/BA/041/2011**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack stimmt der in der Sitzung vorgestellten Variante zur Gestaltung der Buswendschleife und der Parkplätze zu.

Beschluss: TuP/OA/044/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack stimmt dem Antrag, den TOP 6 zurückzustellen, zu. Eine Stellungnahme zu den aufgezeigten Varianten der Unterbringung der Kinder während der Umbauphase der Kinder erfolgt umgehend nach der Ortsbegehung.

Beschluss TuP/BA/043/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Umsetzung der Ausführungsvariante 2 B bezüglich des Treppenhauses „Umbau und Sanierung Kita Turnow“.

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: TuP/BAD/042/2011**

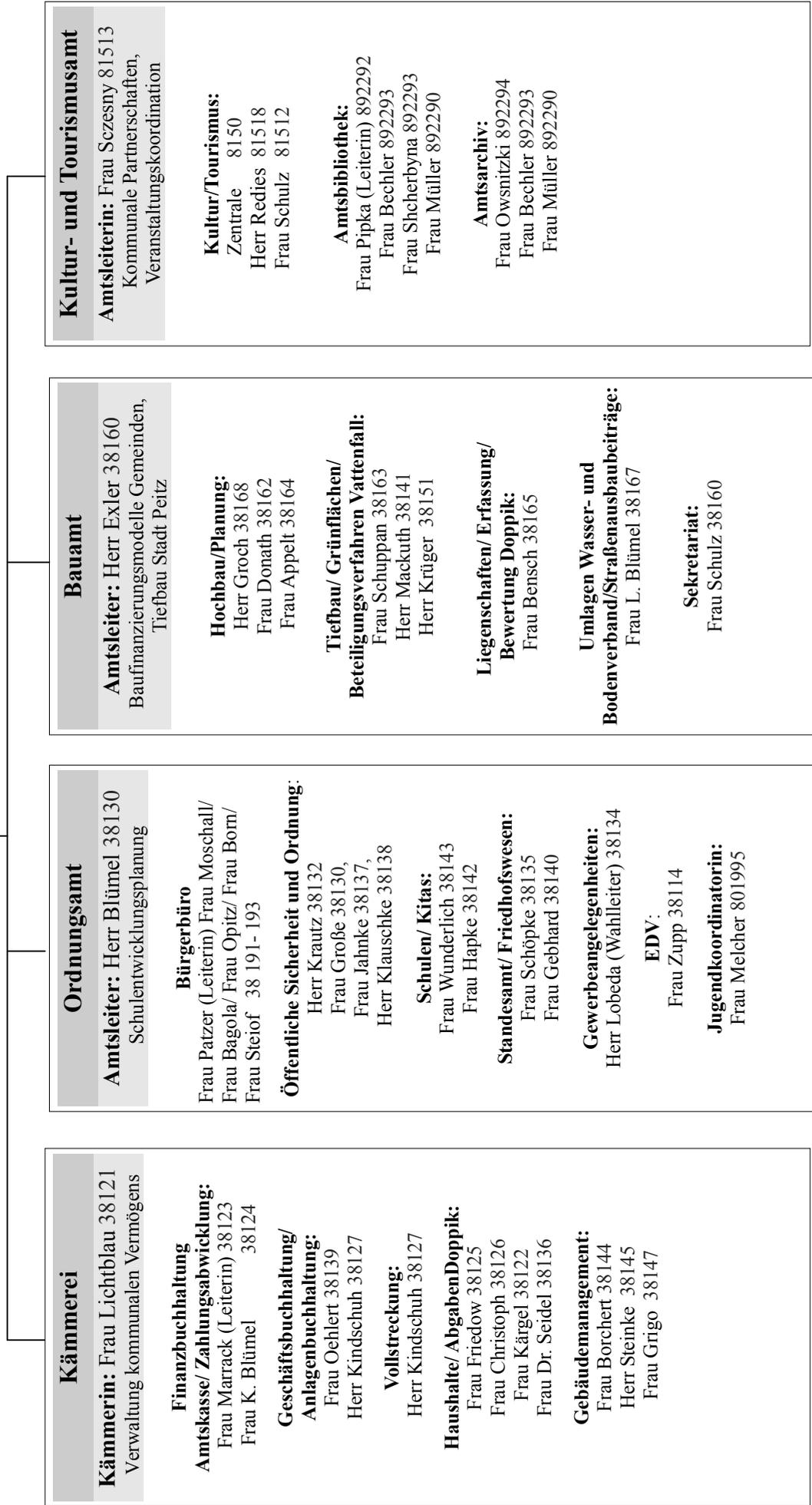
Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, eine Mitarbeiterin der Kita nach Ablauf ihres befristeten Arbeitsvertrages weiter zu beschäftigen und in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

Die Struktur des Amtes Peitz



Amtsleiterin
Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirektorin
 Sekretariat/zentr. Verwaltg.: Frau Graska 38110
 Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Stecklina 38117
 Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
 Sitzungsdienst: Frau Hannusch 38116
 Wirtschaftsförderung/Internet: Frau Richter 38112



Kämmerei
Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
 Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung
Amtskasse/ Zahlungsabwicklung:
 Frau Marrack (Leiterin) 38123
 Frau K. Blümel 38124

Geschäftsbuchhaltung/ Anlagenbuchhaltung:
 Frau Oehlert 38139
 Herr Kindschuh 38127

Vollstreckung:
 Herr Kindschuh 38127

Haushalte/ AbgabenDoppik:
 Frau Friedow 38125
 Frau Christoph 38126
 Frau Kärgel 38122
 Frau Dr. Seidel 38136

Gebäudemanagement:
 Frau Borchert 38144
 Herr Steinke 38145
 Frau Grigo 38147

Ordnungsamt
Amtsleiter: Herr Blümel 38130
 Schulentwicklungsplanung

Bürgerbüro
 Frau Patzer (Leiterin) Frau Moschall/
 Frau Bagola/ Frau Opitz/ Frau Born/
 Frau Steof 38 191- 193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:
 Herr Krautz 38132
 Frau Große 38130,
 Frau Jahnke 38137,
 Herr Klauschke 38138

Schulen/ Kitas:
 Frau Wunderlich 38143
 Frau Hapke 38142

Standesamt/ Friedhofswesen:
 Frau Schöpke 38135
 Frau Gebhard 38140

Gewerbeangelegenheiten:
 Herr Lobeda (Wahlleiter) 38134

EDV:
 Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin:
 Frau Melcher 801995

Bauamt
Amtsleiter: Herr Exler 38160
 Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
 Tiefbau Stadt Peitz

Hochbau/Planung:
 Herr Groch 38168
 Frau Donath 38162
 Frau Appelt 38164

Tiefbau/ Grünflächen/ Beteiligungsverfahren Vattenfall:
 Frau Schuppan 38163
 Herr Mackuth 38141
 Herr Krüger 38151

Liegenschaften/ Erfassung/ Bewertung Doppik:
 Frau Bensch 38165

Umlagen Wasser- und Bodenverband/Straßenausbaubeiträge:
 Frau L. Blümel 38167

Sekretariat:
 Frau Schulz 38160

Kultur- und Tourismusamt
Amtsleiterin: Frau Sczesny 81513
 Kommunale Partnerschaften,
 Veranstaltungskoordination

Kultur/Tourismus:
 Zentrale 8150
 Herr Redies 81518
 Frau Schulz 81512

Amtsbibliothek:
 Frau Pipka (Leiterin) 892292
 Frau Bechler 892293
 Frau Shcherbyna 892293
 Frau Müller 892290

Amtsarchiv:
 Frau Owsnitzi 892294
 Frau Bechler 892293
 Frau Müller 892290

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Fritz Kschammer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 746914
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
	1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a Tel.: 035601 82194 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Tel.: 035601 23009 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 22019	
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr	Tel.: 035601 897977
gerade Wochen ungerade Wochen	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 14.07.2011, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.07.2011**